

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der JOHNSON HEALTH TECH. GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Bedingungen“) gelten nicht für den Sportfachhandel. Sie finden ebenso wenig Anwendung, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
2. Die Bedingungen gelten für den Vertrieb von Fitnessgeräten nebst Zubehör zur kommerziellen Nutzung. Insoweit gelten die Bedingungen für die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich der zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Johnson Health Tech. GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) und dem Kunden (nachfolgend „Käufer“). Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt des Angebots jeweils gültigen bzw. jedenfalls in der dem Käufer zuletzt in Textform zur Verfügung gestellten Fassung, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
3. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn der Verkäufer hatte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
4. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt oder wenn diese Bedingungen bei zukünftigen Geschäften nicht im Einzelfall beifügt werden.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Verkäufers maßgebend.
6. Sofern das Gesetz keine strengere Form vorschreibt, sind rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers, die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, etwa Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung, in Textform (z.B. per E-Mail) abzugeben, können aber auch schriftlich, z.B. durch unterschriebenen Brief abgegeben werden.
7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
8. Sofern der Käufer den Kauf der Ware über einen Leasinggeber finanziert, bedeutet die Formulierung des Verkäufers „per Leasing“, dass dem Leasinggeber ein Eintritsrecht in den Kaufvertrag mit dem Verkäufer eingeräumt wird. Der Abschluss eines Leasingvertrages ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

1. Der Verkäufer ist an sein Angebot für die Dauer von vier Wochen nach Zugang gebunden. Nach Ablauf der in Satz 1 von § 2 Ziff. 1 genannten vier Wochen steht es dem Käufer frei, eine verspätete Annahme des Käufers etwa durch Auftragsbestätigung anzunehmen.
2. Der Kaufvertrag ist geschlossen, wenn der Käufer die Annahme des Angebots durch seine Unterschrift auf dem Angebot des Verkäufers erklärt und dieses in der Frist gemäß § 2 Ziff. 1 Satz 1 dem Verkäufer zugegangen ist oder, im Fall des Ablaufs der in § 2 Ziff. 1 Satz 1 genannten Frist, wenn der Verkäufer die verspätete Annahme des Käufers angenommen hat, etwa durch Versenden einer Auftragsbestätigung. Im Falle des § 2 Ziff. 1 Satz 2 verzichtet der Käufer auf den Zugang der Annahmeerklärung des Verkäufers.
3. Bestellt der Käufer die Ware ohne vorheriges Angebot des Verkäufers auf elektronischem Wege, wird der Verkäufer den Zugang der Bestellung bestätigen. Die Bestell- oder Auftragsbestätigung des Verkäufers stellt eine verbindliche Annahme der Bestellung dar.

§ 3 Lieferung, Liefertermine, Erfüllungsort, Hinweispflicht des Käufers, Versicherung

1. Der Lieferumfang richtet sich nach dem Vertrag. Maß- und/oder Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen sind zulässig.
2. Unwesentliche technische Abweichungen, insbesondere aufgrund von neuen Modellserien, sind zulässig.
3. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung ist.
4. Soweit die Lieferung auf Wunsch und Kosten des Käufers an einen anderen Bestimmungsort erfolgen soll (nachfolgend „Versendungskauf“) und in Ermangelung abweichender Vereinbarungen, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
5. Im Falle eines Versendungskaufs ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer auf etwaige Zugangsbeschränkungen bei der Anlieferung, die zusätzliche oder Spezialausrüstung wie beispielsweise einen Kran erfordern, und auch darauf hinzuweisen, wenn der Bestimmungsort auf einer Insel liegt, damit der Verkäufer diese Informationen an das Transportunternehmen weitergeben kann, das anhand dieser Informationen Transportkosten, -weg und -verpackung bestimmt.
6. Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist der Verkäufer nur dann berechtigt, wenn diese für den Käufer nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Käufer dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
7. Lieferfristen und -termine sind für den Verkäufer nur bindend, wenn er diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt hat. Eine verbindliche Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Lager des Verkäufers verlassen oder der Verkäufer die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, aber die Ware aufgrund einer vom Käufer angekündigten Annahmeverweigerung das Lager nicht verlassen hat.
8. Vereinbarte Lieferfristen, die sich nach der Anzahl von Tagen, Wochen oder Monaten bestimmen, beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen und/oder zu übermittelnden Informationen, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer Anzahlung, soweit vereinbart. Die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Käufers voraus.
9. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt der Verkäufer nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
10. Beim Versendungskauf wird der Verkäufer die Ware auf Wunsch und Kosten des Käufers durch eine Transportversicherung gegen die vom Käufer zu bezeichnenden Risiken versichern.
11. Soweit der Verkäufer eine Montageverpflichtung übernommen hat, bleibt es für die Lieferung der Ware bei dem Erfüllungsort gemäß § 3 Ziff. 3.

§ 4 Leistungsverzug, Ausnahmen

1. Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen oder Liefertermine nicht einhalten kann aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen, die angemessen sein muss. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist

der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; hat der Verkäufer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, hat er eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers unverzüglich zu erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer des Verkäufers, wenn er ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder den Verkäufer noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Verkäufer im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.

2. Zusätzlich zu den in § 4 Ziff. 1 genannten Lieferverzögerungen führen auch Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und höhere Gewalt zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen im Betrieb des Verkäufers. § 4 Ziff. 1 gilt entsprechend.
3. Soweit der Käufer einen Leasingvertrag geschlossen hat und vereinbart ist, dass die Zahlung durch eine Leasinggesellschaft erfolgen soll, hat der Verkäufer das Recht, die Lieferung trotz vereinbarten Liefertermins zurückzuhalten bis der Leasinggeber den Eintritt in den Vertrag erklärt hat. Der Verkäufer gerät dadurch nicht in Leistungsverzug.
4. Der Eintritt des Lieferverzugs des Verkäufers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät der Verkäufer in Leistungsverzug, ist der Käufer berechtigt, pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens zu verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede angefangene Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des vereinbarten Nettopreises der verspätet gelieferten Ware, insgesamt jedoch höchstens 5% des vereinbarten Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens nach Maßgabe dieser Bedingungen vorbehalten. Die Schadenspauschale ist auf einen etwaigen höheren Schaden anzurechnen.
5. Die Rechte des Käufers gemäß § 9 dieser Bedingungen und die gesetzlichen Rechte des Käufers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
6. Nimmt der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die gekaufte und ihm angebotene Ware nicht ab (Annahmeverzug), ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt des Fristablaufs eine Aufwandspauschale (z.B. für Lagerhaltungskosten) in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Nettopreises der nicht abgenommenen Ware je angefangene Kalenderwoche, jedoch begrenzt auf 5 % des vereinbarten Nettopreises der nicht abgenommenen Ware, vom Käufer zu verlangen (Mehrkostenpauschale). Es bleibt dem Käufer und dem Verkäufer unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Nichtabnahme von Waren keine, geringere oder höhere als die vom Verkäufer in der Mehrkostenpauschale aufgeführten Mehrkosten entstanden sind. Sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Die Mehrkostenpauschale ist auf weitergehende Mehrkosten anzurechnen.
7. Macht der Verkäufer im Falle der Nichtabnahme der Ware Schadensersatz statt der Leistung geltend, ist er berechtigt, vom Käufer eine Schadenspauschale in Höhe von 20 % des vereinbarten Nettopreises der nicht abgenommenen Ware zu verlangen, falls nicht der Käufer den Nachweis erbringt, dass dem Verkäufer kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt es unbenommen, einen höheren Schaden geltend zu machen. Die Schadenspauschale ist auf einen weitergehenden Schaden anzurechnen. Gesetzliche Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt, auf den Käufer über. Das gilt auch in den Fällen, in denen der Verkäufer zu Teillieferungen berechtigt ist, für die Teile der Bestellung, die an den Käufer bzw. die Versandperson bereits übergeben worden sind.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug mit der Annahme gerät.
3. Die vorstehenden Regelungen zum Gefahrübergang in diesem § 5 gelten auch dann, wenn der Verkäufer eine Montageverpflichtung übernommen hat.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen, -verzug

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die im Angebot oder, wenn ein Angebot des Verkäufers in Text- oder Schriftform fehlt, die in der Bestell- oder Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Nettopreise. Nicht in den Preisen eingeschlossen sind insbesondere Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, öffentliche Abgaben.
2. Die Preise verstehen sich rein netto zuzüglich Umsatzsteuer, die in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
3. Bei Zubehör- und Ersatzteillieferungen außerhalb der Gewährleistung werden zusätzlich Porto-, Verpackungs- und Versandkosten berechnet.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen des Verkäufers ohne jeglichen Abzug (netto Kasse) sofort zu zahlen. Mangels anderslautender Vereinbarung tritt der Käufer in Vorleistung (Vorkasse). Verzichtet der Verkäufer auf die Vorkasse, so ist der Kaufpreis bei Lieferung zur Zahlung fällig.
5. Gegenforderungen des Käufers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben Gegenrechte des Käufers, insbesondere gemäß § 8 Ziff. 6 am Ende, unberührt.
6. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens ausdrücklich vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
7. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von € 5,- pro Mahnung zu berechnen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt, Versicherungspflicht

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger dem Verkäufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer zustehenden Forderungen („Forderungen“), Eigentum des Verkäufers.
2. Dem Käufer ist eine Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware nicht gestattet.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt dem Verkäufer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an.

Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Käufer hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, solange der Käufer noch kein vollständiges Eigentum an der Ware erlangt hat, etwaige Zahlungen nur an den Verkäufer zu leisten. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt. Der Käufer hat dem Verkäufer auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

4. Der Käufer ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des Verkäufers gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte des Verkäufers zu informieren und an den Maßnahmen des Verkäufers zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Der Käufer trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

5. Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers ist der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer hat dem Verkäufer oder einem vom Verkäufer beauftragten Dritten nach Ausübung des Rücktritts sofort Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren, mitzuteilen, wo sich diese befindet und sie herauszugeben. Nach Erklärung des Rücktritts und entsprechender rechtzeitiger Androhung kann der Verkäufer die Ware zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten.

6. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, wenn und soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und vom Nominalwert der Forderungen auszugehen.

7. Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltregelung nach § 7 Ziff. 1 bis 5 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Käufer dem Verkäufer hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der Käufer diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Käufer wird den Verkäufer auf alle Maßnahmen hinweisen und an deren Umsetzung mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

§ 8 Mängelansprüche

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung, unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Grundlage der Mängelhaftung des Verkäufers ist vorrangig die vereinbarte Beschaffenheit der Ware. Als vereinbarte Beschaffenheit gemäß § 434 BGB gelten die Angaben des Verkäufers im Angebot, in der Produktbeschreibung oder solche Angaben, die der Verkäufer in Form einer gesonderten schriftlichen Bestätigung erteilt hat. Mündliche Äußerungen oder mündliche Anpreisungen stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Liefergegenstandes dar.

3. Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Ablieferung überprüft, und dem Verkäufer offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Ablieferung der Ware in Textform angezeigt hat. Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform dem Verkäufer anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie bei offenkundigen Mängeln und Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung bzw. bei versteckten Mängeln innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung die Absendung der Anzeige bzw. Rüge genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den Mangel ausgeschlossen.

4. Der Käufer hat die Mängel im Rahmen der Anzeige an den Verkäufer in Textform zu beschreiben.

5. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Ware zwecks Prüfung von Mängeln zugänglich zu machen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten im Sinne des § 439 Abs. 2 BGB, trägt der Verkäufer nur, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

6. Bei Mängeln der Ware ist der Verkäufer zur Nacherfüllung berechtigt und zwar nach eigener, innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl, entweder durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Sofern der Käufer den Kaufpreis noch nicht gezahlt hat, ist der Verkäufer berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten.

7. Sofern der Verkäufer nach einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht bereit ist, die angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder entbehrlich oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei unerheblichen Mängeln besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

8. Beruht der Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Käufer Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach Maßgabe des § 9 verlangen.

9. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers entfallen, wenn ein Mangel darauf zurückzuführen ist, dass

- der Liefergegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht wurde, z.B. bei Überlastung, oder
- der Liefergegenstand zuvor in einem Betrieb, der für den Käufer erkennbar für die Wartung/Reparatur nicht geeignet war, unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist, oder
- in den Liefergegenstand Teile eingebaut wurden, deren Verwendung der Verkäufer nach der Produktbeschreibung nicht genehmigt hat oder der Liefergegenstand in einer vom Verkäufer nicht genehmigten Weise verändert worden ist, oder
- der Käufer die Anweisungen über die Behandlung, Wartung und Pflege des Liefergegenstandes nicht befolgt hat.

§ 9 Haftung

1. Die nachfolgenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in §§ 9, 10 gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

2. Die Haftung für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet jedoch unbeschränkt für:

- Schäden aus der Verletzung einer Garantie,
- die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
- die zwingende gesetzliche Haftung des Verkäufers für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und
- seine Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln.

3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer im Übrigen nur, sofern er wesentliche Pflichten verletzt, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Wesentliche Vertragspflichten des Verkäufers sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, insbesondere sind es die Hauptleistungspflichten, wie beispielsweise die mangelfreie Lieferung der Ware, und Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen.

4. Die Haftung des Verkäufers ist bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Verzug und Unmöglichkeit auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Diese Haftungsbegrenzung der Höhe nach gilt nicht für die in § 9 Ziff. 2 lit. b. geregelten Fälle. Insoweit bleibt die Haftung auch der Höhe nach unbeschränkt.

5. Die in dieser § 9 geregelte Haftung, deren Ausschlüsse und Begrenzungen gelten in gleichem Umfang für Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

§ 10 Verjährung

1. Die unbeschränkte Haftung gemäß § 9 Ziff. 2 lit. a, c, d richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, insbesondere jene aus dem Produkthaftungsgesetz.

2. Die sonstigen Ansprüche des Käufers gemäß § 9 verjähren nach einem Jahr seit ihrer Entstehung, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers beträgt abweichend von § 438 BGB ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware.

4. Eine Stellungnahme des Verkäufers zu einem vom Käufer geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Anerkenntnis oder Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen.

§ 11 Urheberrecht

Dem Käufer überlassene Unterlagen, Zeichnungen und Kalkulationen sowie vom Verkäufer erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung darf der Käufer nur für den vorhergesehenen Zweck verwenden. Der Käufer ist nicht berechtigt, solche Unterlagen oder Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers Dritten zugänglich oder zum Gegenstand von Veröffentlichungen zu machen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten des Käufers auf Dritte ist dem Verkäufer gegenüber nur mit dessen schriftlicher vorheriger Zustimmung wirksam.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkehr (CISG).

3. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich der Frage, ob ein Vertrag wirksam zustande gekommen ist, für den Käufer ausschließlich der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Käufers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

Stand: Mai 2017